

Eingangsvermerke
------------------

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen!

<b>Landratsamt Dillingen a.d.Donau</b> <b>Fachbereich 32</b> <b>Große Alle 24</b> <b>89407 Dillingen a.d.Donau</b>
---

Sachbearbeiter <b>Herr Jung</b>	Zimmer-Nr. <b>P 203</b>
Telefon <b>09071/51-377</b>	Telefax <b>09071/5133-377</b>
Aktenzeichen <b>320-1452.2.1</b>	
E-Mail <b>Matthias.Jung@landratsamt.dillingen.de</b>	

### Antrag auf Erteilung

- zusätzlicher beglaubigter Ausfertigung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)
- zusätzlicher beglaubigter Kopien der Gemeinschaftslizenz (Art. 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)

### 1. Antragstellendes Unternehmen

Name bzw. Firma und Rechtsform – Registergericht und Nr. (falls im HR eingetragen)		
Telefon	Telefax	E-Mail
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort des Hauptsitzes		

### 4. Bereits erteilte Genehmigungen

Das antragstellende Unternehmen ist bereits Inhaber einer			
<input type="checkbox"/> Erlaubnis mit	Ausfertigungen	<input type="checkbox"/> Gemeinschaftslizenz mit	beglaubigten Kopien
Nummer	Datum der Erteilung	Gültigkeitszeitraum	Erteilungsbehörde

### 3. Anzahl der benötigten Ausfertigungen/beglaubigten Abschriften

zusätzliche Ausfertigungen der Erlaubnis Nummer
zusätzliche beglaubigte Kopien der Lizenz Nummer

### 4. Anzahl der zusätzlichen Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr

Anzahl der im gewerblichen Güterkraftverkehr zusätzlich eingesetzten Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t übersteigt:

Anzahl der im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr zusätzlich eingesetzten Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 2,5 t jedoch nicht 3,5 t übersteigt:

- Ich versichere, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr auch für die weiteren Fahrzeuge gegeben ist, die auf Grund der bereits erteilten oder hiermit beantragten zusätzlichen Ausfertigungen / beglaubigten Kopien eingesetzt werden können.

- Entsprechende Fahrzeugnachweise (Kfz-Brief/Zulassungsbescheinigung, Miet- oder Leasingvertrag, Fahrzeugliste) sind in Kopie beigelegt.

## 5. Bestätigung durch Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben richtig sind:

---

<b>Ort, Datum</b>	<b>Rechtsverbindliche Unterschrift(en)</b>
-------------------	--

### Hinweise zum Datenschutz:

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungs-berechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Erhebung und Verarbeitung durch das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Verkehrsbehörde, nach Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden sich auf der Internetseite des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau. Auf Wunsch erhalten sie diese Informationen vom zuständigen Sachbearbeiter in Papierform.

Kenntnis genommen:

---

<b>Ort, Datum</b>	<b>Rechtsverbindliche Unterschrift(en)</b>
-------------------	--